

Präs.: 8. Juni 1971 No. 73/A

A n t r a g

der Abgeordneten Luptowitz, Machunze
und Genossen

betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969
über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam
des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes,
BGBl. Nr. 294/1969.

Für Anmeldungen nach dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die
Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundes-
denkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969,
stand ein Anmeldezeitraum von 16 Monaten zur Verfügung. Es hat
sich gezeigt, daß Anmeldungen aus dem Ausland, die auf die Heraus-
gabe einer nicht unbedeutenden Anzahl von Kunst- und Kulturgütern
gerichtet sind, verspätet einlangten. Um eine materielle Prüfung
dieser Anmeldungen zu ermöglichen, ist es notwendig, die am
31. Dezember 1970 abgelaufene Anmeldefrist wieder zu eröffnen.
Damit soll vermieden werden, daß von anmeldenden Staaten und im
Ausland lebenden Personen der Vorwurf erhoben wird, wegen der
relativ kurzen Anmeldefrist sei es zu keiner materiellen Prüfung
berechtigter Ansprüche gekommen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., womit das Bundesgesetz

vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, abgeändert wird (Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz-Novelle 1971).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes (Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 294/1969) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:
"Die Anmeldung muß bei sofortiger Verwirkung spätestens am 31.12.1972 bei der Anmeldestelle eingelangt sein."

Artikel II

1. Die Bestimmungen über die Verwirkung des Anspruches gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 294/1969, werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1971 aufgehoben.
2. Ablehnende Mitteilungen der Anmeldestelle oder rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 letzter Satz des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 294/1969, ergangen sind, stehen einer neuerlichen Behandlung von Anmeldungen nicht entgegen.
3. Kunst- und Kulturgut, das nach Maßgabe der Bestimmungen dieses

Bundesgesetzes als fristgerecht angemeldet anzusehen ist,
gilt als noch nicht in das Eigentum des Bundes übergegangen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister
für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unter-
richt und Kunst und - soweit die Bestimmungen dieses Bundesge-
setzes von den Gerichten anzuwenden sind - dem Bundesminister
für Justiz betraut.

*In formelle Annahme sollte der Antrag
auf Verzicht der Regierung dem Bundesrat
ausdrücklich gemeldet werden.*

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, EGBL.Nr. 294/1969, konnten Ansprüche bis 31. Dezember 1970 bei der FLD für Wien, NÖ und Bgld. angemeldet werden.

Obwohl seit dem Ablauf der Anmeldefrist bereits 5 Monate vergangen sind, gehen auch jetzt noch Anmeldungen vor allem aus dem Ausland, so aus Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien, England, Holland, Amerika etc. ein.

Der Grund für das verspätete Einlangen der Anmeldungen ist vor allem darin zu erblicken, daß die im Ausland lebenden Einschreiter von der Möglichkeit einer Anmeldung ihrer Ansprüche in Österreich zu spät informiert wurden. Zwar waren die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland und die Gemeinden im Inland verpflichtet, die im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 2.9.1969 verlaubliche Liste über das den Gegenstand des Gesetzes bildende Kunst- und Kulturgut zur Einsicht aufzulegen, doch konnte damit offenbar die erwartete Publizität nicht erreicht werden. Dazu kam noch, daß das österreichische Fernsehen erst am 31.12.1970, sohin am Tage des Ablaufes der Anmeldefrist in einem "Horizonte-Beitrag" die Angelegenheit behandelte, was zur Folge hatte, daß allfällige Eigentumsansprecher wohl auf die Möglichkeit einer Anmeldung (und zwar fälschlicherweise bis 3.1.1971) aufmerksam gemacht wurden, diese aber de facto nicht mehr rechtzeitig einbringen konnten.

Auch diverse ausländische Zeitungen haben erst nach Ablauf der Anmeldefrist Artikel über die in Österreich befindlichen Kunstgegenstände unbekannter Eigentümer gebracht. So "Le Monde" am 21.1.1971, "Tribune Geneve" am 23. und 24.1.1971, die Brüsseler Zeitung "Le Soir" am 28.1.1971 und "Le Figaro" am 4.3.1971.

Die Zahl der nach dem 31.12.1970 eingebrachten Anmeldungen beträgt bereits über 20% der gesamten Anmeldungen, wobei sich diese Zahl weiterhin laufend vergrößert. Da diese Anmeldungen die FLD-als verspätet eingebracht - zurückweisen muß (es handelt

sich um eine Präklusivfrist), ist zu befürchten, daß dies vor allem im Ausland zu unliebsamen Reaktionen wegen der offenbar zu kurzen Anmeldefrist führen wird.

Da die Republik Österreich nicht die Absicht hat, sich an diesen Relikten aus dem zweiten Weltkrieg auch nur irgendwie zu bereichern und allfälligen rechtmäßigen Eigentümern doch noch die Möglichkeit einer Geltendmachung ihrer Ansprüche eingeräumt werden sollte, erscheint eine Wiedereröffnung der Anmeldefrist, und zwar bis zum 31. Dez. 1972 geboten, wie dies im Art. I des Entwurfes vorgesehen ist.

Da es sich um die Wiedereröffnung einer schon abgelaufenen und nicht nur um eine Verlängerung einer noch offenen Anmeldefrist handelt, waren die Bestimmungen des Art. II erforderlich, um die bereits eingetretene materiell-rechtliche Wirkung des § 2 Abs. 1 und des § 7 des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes 1969 (Verwirkung des Anspruches und Übergang des Kunst- und Kulturgutes auf den Bund infolge nicht rechtzeitiger Anmeldung) für verspätet eingebrachte Anmeldungen zu beseitigen bzw. der neuen Anmeldefrist (Art. I) anzupassen.

Darüber hinaus war klarzustellen, daß ablehnende Erklärungen der Anmeldestelle oder rechtskräftige abweisende Entscheidungen der Gerichte wegen Versäumung der bisher geltenden Anmeldefrist, einer neuerlichen Behandlung dieser Anmeldungen nicht entgegenstehen. Die Anmeldestelle wird daher die wegen Fristversäumung abgelehnten Anträge einer weiteren (materiellen) Prüfung zu unterziehen haben ohne daß es dafür einer neuerlichen Anmeldung bedarf.